



**DIE BUNDESMINISTERIN
für Jugend und Familie
DR. SONJA MOSER**

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51/8

Telefon : (01) 534 75 - 0
Fax : (01) 534 75 - 303

Wien, 22. November 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

**XIX. GP.-NR
1916 /AB
1995 -11- 23**

Parlament
1017 Wien

zu 1960 /J

Die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1960/J vom 27. September 1995 aus:

"Durch die 1992 erfolgte Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes wurde der Bezug der Familienbeihilfe für Studierende neu geregelt. Als einheitliche Altersgrenze wurde das 27. Lebensjahr festgesetzt, gleichzeitig müssen die Studierenden seither im ersten Studienabschnitt einen Leistungsnachweis von mindestens acht Semesterwochenstunden erbringen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele österreichische Studierende unter 27 Jahren bezogen in den drei Jahren vor der 1992 erfolgten Reform Familienbeihilfe? (Angabe bitte für jedes Jahr gesondert!)
2. Wieviele österreichische Studierende bezogen in den drei Jahren nach der 1992 erfolgten Reform Familienbeihilfe? (Angabe bitte für jedes Jahr gesondert!)

./. .

- 2 -

3. Wieviel Prozent der österreichischen Studierenden unter 27 Jahren bezogen in den drei Jahren nach der 1992 erfolgten Reform Familienbeihilfe? (Angabe bitte für jedes Jahr gesondert!)
4. Wieviel Studierende (bitte in absoluten Zahlen und Prozent) beziehen seit der Reform 1992 keine Familienbeihilfe mehr, weil sie das Studium nicht "ernsthaft und zielstrebig" betreiben, also den erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbringen können?"

Die Anfrage beeohre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1., 2. und 4.:

Die Bearbeitung der Familienbeihilfenangelegenheiten erfolgt bundesweit in den Beihilfenstellen der Finanzämter. Bis April 1993 wurden die Tätigkeiten dort ohne Automationsunterstützung durchgeführt.

Anfang Mai 1993 wurde in diesen Stellen das automatisierte Verfahren nach einer dreijährigen Entwicklungsarbeit eingeführt. Für die technisch-organisatorische Abwicklung ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Die Mitarbeit meines Ressorts betraf und betrifft die Umsetzung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Bei der Gewährung der Familienbeihilfe handelt es sich um ein Massenverfahren. Die Umstellung auf das ADV-Verfahren konnte daher erst mit Ende April 1995 abgeschlossen werden. Es mußten nämlich rund 1,1 Millionen Familienbeihilfenfälle übergeleitet werden. In Anbetracht der großen Zahl von Familienbeihilfenbeziehern konnten die Finanzämter zur Sicherstellung eines möglichst fortlaufenden Beihilfenbezuges die Überleitung der einzelnen Familienbeihilfenfälle nur sukzessive vornehmen.

Für die Zeit vor Einführung des ADV-Verfahrens gab es wegen der äußerst arbeitsaufwendigen händischen Erstellung nur eine begrenzte

./. .

- 3 -

Anzahl von Statistiken. Eine Aufgliederung der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde, nach Art der Berufsausbildung war nicht möglich.

Aber auch für die Zeit der Überleitung liegen aus den von mir angeführten Gründen keine aussagekräftigen Vergleichszahlen gegenüber Vorjahren vor. Wurden doch in der Zeit ab Mai 1993 laufend Familienbeihilfenfälle übergeleitet bzw. neu ADV-mäßig erfaßt. Ein Vergleich der Daten würde darüberhinaus - soweit ein solcher überhaupt möglich ist - durch die zeitlich unterschiedliche Erfassung derselben zu Verzerrungen führen.

Zu 3.:

Auch hier gelten die vorstehenden Ausführungen.

Lediglich in bezug auf das Studienjahr 1994/95 kann ich Ihnen mitteilen, daß nach einer ADV-Auswertung für 93.659 "Studierende" mit österreichischer Staatsbürgerschaft Familienbeihilfe gewährt wurde.

Laut einer Mitteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Zahl der inländischen Hörer an Universitäten und Kunsthochschulen unter 27 Jahren im Studienjahr 1994/95 123.017 betragen.

Allerdings hat hier ein Zahlenvergleich aus folgenden Gründen nur wenig Aussagekraft:

Einerseits orientiert sich § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an § 3 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, in geltender Fassung. Demnach gelten als "Studierende"

- ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
- ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen,

. / .

- 4 -

- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt,
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit,
- ordentliche Studierende an Privatschulen, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, ein eigenes Organisationsstatut haben und ihre Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festgestellt ist,
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen.

Darüberhinaus gelten als "Studierende" auch jene Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die zwar noch dem elterlichen Haushalt angehören, aber vorübergehend eine vergleichbare, jedoch im Ausland befindliche Einrichtung besuchen.

Andererseits steht laut Österreichischem Statistischen Zentralamt keine Datenbasis über die Altersgliederung der Studierenden im nicht-universitären Bereich zur Verfügung. Daher ist laut dem Österreichischen Statistischen Zentralamt eine zuverlässige Schätzung der Prozentdaten der "Unter 27-jährigen" in diesem Bereich nicht möglich.

. / .

- 5 -

Demnach ist auch ein Vergleich der Zahl der Studierenden, für die im Studienjahr 1994/95 Familienbeihilfe gewährt wurde, mit der Zahl der Hörer an Universitäten und Hochschulen - unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe - nicht zielführend.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Moser". The signature is fluid and cursive, with a horizontal line extending from the end of the "er" to the right.

(Dr. Sonja Moser)